



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu  
Ortschaft Herlazhofen

Bebauungsplan Herlazhofen "Moorbadstraße"

Entwurf

vom 3. Juni 1994

**Textteil mit Zeichenerklärung**

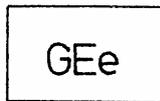
Bestandteil des Bebauungsplanes ist, neben der Planzeichnung, der folgende Textteil mit Zeichenerklärung:

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen**

( § 9 Baugesetzbuch - BauGB - i.d.F. vom 08.12.1986 und Baunutzungsverordnung - BauNVO - i.d.F. vom 23.01.1990 )

**1.1 Art der baulichen Nutzung**

( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 - 5 BauNVO )



**Eingeschränktes Gewerbegebiet**

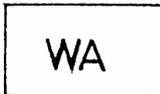
( § 8 Abs. 1 BauNVO )

Zulässig sind die in § 8 Abs. 2 Ziff. 1 -3 BauNVO genannten Nutzungen mit der Einschränkung:

- Einzelhandelsbetriebe sind ausschließlich für Möbel, Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen, Pflanzen, Kraftfahrzeuge und Motorräder samt Zubehör, Tiere, Kohle und Mineralstoffe, Musikinstrumente zulässig. ( § 8 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO )
- Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe lagern und verarbeiten, sind nicht zulässig. ( § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO )

Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden. ( § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO )

Über die o.g. Einschränkungen hinaus sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Beurteilungspegel von 55 dB(A) an der Grundstücksgrenze nachzuweisen. Bei Holzstaubemissionen ist ein Grenzwert von 10 mg/m<sup>3</sup> einzuhalten.



**Allgemeines Wohngebiet**

( § 4 BauNVO )

**1.2 Maß der baulichen Nutzung**

( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 16 BauNVO )

**II**

Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt.

( § 16 Abs. 2 - 4 BauNVO )

**max. 10 m**

Maximale **Höhe** der Gebäude.

( § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO )

max. 10 m

Maximale Höhe der Gebäude.  
( § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO )

0,8

GRZ = Grundflächenzahl  
( § 19 BauNVO )

### 1.3 Bauweise

( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO )

O

**Offene Bauweise**  
( § 22 Abs. 2 BauNVO )

Garagen, einschließlich eingebauter Abstellräume sind abweichend von der offenen Bauweise mit einer Höhe von mehr als 2,50 m bis maximal 5,00 m Firsthöhe über festgelegtem Garagenfußboden zulässig.

a

**Abweichende Bauweise**  
( § 22 Abs. 4 BauNVO )

Die Gebäude sind wie bei der offenen Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, wobei auch Gebäude von mehr als 50 m Länge zulässig sind.

E

Nur **Einzelhäuser** zulässig.  
( § 22 Abs. 2 BauNVO )

-----

**Baugrenze**  
( § 23 Abs. 1 BauNVO )

Untergeordnete Bau- sowie Gebäudeteile dürfen die Baugrenzen bis max. 1,50 m ( senkrecht zur Baugrenze ) überschreiten. Diese Vorsprünge dürfen 1/3 der, an der Baugrenze gelegenen Gebäudeseite nicht überschreiten. ( § 23 Abs. 3 BauNVO )

SD 30° - 38°

**Satteldach** mit Angabe der Dachneigung



Stellung der baulichen Anlagen  
( § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB )

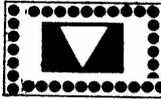
Die im Plan eingetragenen **Firstrichtungen** sind zwingend vorgeschrieben. Abweichungen von bis zu 10° sind zulässig. Untergeordnete Bau- und Gebäudeteile können von dieser Firstrichtung abweichen ( z.B. Garagen, Wiederkehr )

Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	
Bauweise	Bauweise
Dachform	Dachneigung

Füllschema der **Nutzungsschablone**

## 1.4 Flächen für den Gemeinbedarf

( § 9 Abs. 1 Nr. 5 Bau GB )

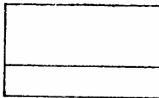


### Fläche für den Gemeinbedarf

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

## 1.5 Verkehrsflächen

( § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB )



### Fahrbahn

Gehweg bzw. Geh- und Radweg

## 1.6 Flächen für Versorgungsanlagen

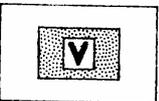
( § 9 Abs. 1 Nr. 12 Bau GB )



### Umspannstation

## 1.7 Grünflächen

( § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 Bau GB )

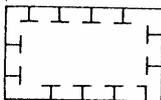


### Öffentliche Grünfläche

Verkehrsgrünfläche

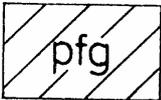
## 1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

( § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 Bau GB )



### Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

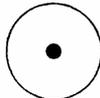
( § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 8 a BNatSchG )



### Pflanzgebotflächen

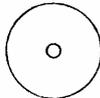
( § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB )

Sie sind als Schutzpflanzungen und zu Begrünung des Baugebietes mit hochwachsenden einheimischen Laub-/Obstbäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauernd zu erhalten..



### Erhalten von Bäumen

( § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB )



### Anpflanzen von Bäumen

( § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB )

Die **Baumstandorte** können von den zeichnerischen Festsetzungen bis zu vier Metern abweichen. ( § 30 Abs. 1 BauGB )

Je 5 Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger Baum zu pflanzen.

Pro 200 m<sup>2</sup> Baulandfläche ist je ein hochstämmiger Baum zu pflanzen. Sie können als Einzelbäume oder in Gruppen gepflanzt werden. Bäume in Pflanzgebotsflächen werden mit angerechnet. Nadelgehölze sind zu vermeiden.

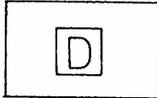
Die Bäume sind bis zur Bauabnahme, bzw. bis zum Bezug der Gebäude zu pflanzen.

Für die Anpflanzung sollen folgende Bäume und Sträucher verwendet werden:

- a) Obstbäume**  
(Hoch- und Halbstamm)
- Jacob Fischer
  - Winterrambour
  - Brettacher
  - Schöner aus Herrenhut
  - Gravensteiner
  - Birne neue Poiteau (Tafelbirne)
  - Oberösterr. Weinbirne
  - Mostbirne
  - Schweizer Wasserbirne
  - Pastorenbirne
  - Wangneheims Frühzwetschge
  - Kloststock (Zwetschge)
- b) Bäume**
- Bergahorn ( *Acer pseudoplatanus* )
  - Birke ( *Betula verucosa* )
  - Eberesche ( *Sorbus aucuparia* )
  - Eiche ( *Quercus robur* )
  - Esche ( *Fraxinus excelsior* )
  - Feldahorn ( *Acer campestre* )
  - Kätzchenweide ( *Salix caprea* )
  - Kastanie ( *Aesculus hippocastanum* )
  - Mehlbeere ( *Sorbus aria* )
  - Robinen ( *Robinia pseudoacacia* )
  - Rotbuche ( *Fagus sylvatica* )
  - Sommerlinde ( *Tilia platyphyllos* )
  - Spitzahorn ( *Acer platanoides* )
  - Traubenkirsche ( *Prunus padus* )
  - Vogelkirsche ( *Prunus avium* )
  - Winterlinde ( *Tilia cordata* )
  - Zitterpappel ( *Populus tremula* )
- c) Sträucher**
- Alpenjohannisbeere ( *Ribes alpinum* )
  - Faulbaum ( *Rhamnus frangula* )
  - Felsenbirne ( *Amelanchier ovalis* )
  - Hainbuche ( *Carpinus betulus* )
  - Hartriegel ( *Cornus sanguinea* )
  - Haselnuß ß ( *Corylus avellana* )
  - Heckenkirsche ( *Lonicera xylosteum* )
  - Heckenrose ( *Rosa canina* )
  - Holunder ( *Sambucus nigra* )
  - Kornelkirsche ( *Cornus mas* )
  - Liguster ( *Ligustrum vulgare* )
  - Pfaffenhütchen ( *Euonymus europaea* )
  - Sanddorn ( *Hippophae rhamnoides* )
  - Schlehdorn ( *Prunus spinosa* )
  - Schneebeere ( *Symphoricarpos chenaultii* )
  - Wasserschneeball ( *Viburnum opulus* )
  - Weißdorn ( *Cartaegus monyigma* )
  - Wildrose ( *Rosa rugosa* )
  - Wollschneeball ( *Viburnum lantana* )

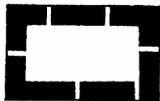
## 1.9 Regelung für den Denkmalschutz

( § 9 Abs. 6 Bau GB )

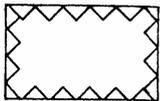


Eingetragenes Kulturdenkmal (Pfarrscheuer) nach § 12 DSchG. Ein eingetragenes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde instandgesetzt, verändert oder entfernt werden. ( § 15 DSchG )

## 1.10 Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen **Geltungsbereiches** des Bebauungsplanes. ( § 9 Abs. 7 BauGB )

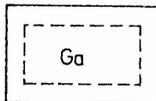


Umgrenzung von **Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind**. ( § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB )

Die Sichtflächen an Straßeneinmündungen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher und Hecken dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

Auf diesen nicht überbaubaren Flächen sind auch Garagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, soweit sie Gebäude sind, nicht zugelassen. ( § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO )

Die Aufstellung und Anbringung von Anlagen der Außenwerbung ist auf diesen Flächen unzulässig.

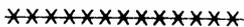


Umgrenzung von **Flächen für Garagen** ( § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 Bau GB )

Garagen dürfen auf den nicht überbauten Grundstücksflächen nur auf den im **Bebauungsplan** festgesetzten Flächen erstellt werden. Die im **Bebauungsplan** gesondert ausgewiesenen Flächen für Garagen dürfen nur mit eingeschossigen Garagengebäuden überbaut werden.



Abgrenzung **unterschiedlicher Nutzungen** ( § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 Bau NVO )



Abgrenzung **unterschiedlicher Festsetzungen**



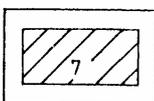
Vorschlag für **neue Flurstücksgrenzen**



**Bestehende Flurstücksgrenze**

173/4

**Flurstücksnummer**



**Bestehende Gebäude**

## 1.11 Nebenanlagen

( § 14 BauNVO )

## 1.11 Nebenanlagen

( § 14 BauNVO )

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Abs. 5 BauNVO sind Gebäude als **Nebenanlagen** im Sinne von § 14 BauNVO nicht zulässig. In Ausnahmefällen können Fahrradschuppen, überdachte Holzlagerplätze oder Geräteschuppen bis zu einer Größe von 20 m<sup>2</sup> umbauten Raumes zugelassen werden.

**Gewächshäuser** können, außer in den Vorgartenflächen, mit einer maximalen Grundfläche von 12 m<sup>2</sup> und einer maximalen Höhe von 2,50 m ausnahmsweise zugelassen werden.

**Kleintierställe** sind in Verbindung mit Gewächshäusern oder Nebengebäuden zulässig.

**Sichtschutzblenden** bis zu 2 m Höhe und **Pergolen** bis zu 2,50 m fertiger Höhe können als Ausnahme zugelassen werden.

## 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

( § 73 Landesbauordnung i.d.F. vom 28.11.1983 und § 9 Abs. 4 BauGB )

Die Gebäude sind in ihrer Architektur so auszuführen, daß das Erscheinungsbild dieser Anlagen nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen zueinander nicht verunstaltend wirken und mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen sind, daß sie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen.

### 2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

( § 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO )

**Holzblockhäuser** sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

**Gebäudeecken** ohne klare Begrenzung und ohne Abstütungen sind unzulässig. Die Abstütungen sind senkrecht und ohne Rundbogen auszuführen.

**Ungliederte Flächen** sind nur bis maximal 100 m<sup>2</sup> zulässig.

Als **Fassadenmaterialien** sind nur Putz und Holz zugelassen. Durch diese Materialien sind die Fassaden in angemessenem Verhältnis zu gliedern. Imitierende Materialien sind unzulässig.

Betonte **Holzprofilierungen** sind unzulässig.

**Fassadenverkleidungen** mit glänzender und dunkler Oberfläche sowie Beton oder Sichtbeton und Keramikverblendungen sind unzulässig.

**Verkleidungen** aus Kupfer, Zink oder Titanzink können an einzelnen Bauteilen ausnahmsweise zugelassen werden.

**Erker** sind nur an der Trauf- oder an der Giebelseite zugelassen und dürfen die Dachfläche nicht überragen. Die Gesamtbreite darf nicht mehr als 3,00 m und die Ausladung nicht mehr als 1,50 m betragen.

**An- und Nebengebäude** ( Garagen ) sind gestalterisch dem Hauptgebäude anzugleichen. Ihre Dachneigung und Dachdeckung sind wie beim Hauptgebäude, auch bei Grenzgaragen - abweichend vom § 7 Abs. 1 Nr. 1 LBO - auszuführen.

### 2.2 Außenwände, Putze und Lärmschutzwände

( § 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO )

Innerhalb der Flächen des eingeschränkten Gewerbegebietes sind neue Gebäude mit massiven, schweren Außenwänden und massiven Betondecken auszuführen. Ein Schalldämmmaß von 50 dB(A) ist einzuhalten.

In Richtung Schule und Kindergarten müssen nicht offenbare Schallschutzfenster mit dem gleichen Schalldämmmaß vorgesehen werden.

Für Außenwände sind geschichtete Putze vorzusehen. Stark wirksame Putze wie Rollennetze

## 2.2 Außenwände, Putze und Farben

( § 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO )

Innerhalb der Flächen des eingeschränkten Gewerbegebietes sind neue Gebäude mit massiven, schweren Außenwänden und massiven Betondecken auszuführen. Ein Schalldämmmaß von 50 dB(A) ist einzuhalten.

In Richtung Schule und Kindergarten müssen nicht offenbare Schallschutzfenster mit dem gleichen Schalldämmmaß vorgesehen werden .

Für Außenwände sind **gescheibte Putze** vorzusehen. Stark wirksame Putze, wie Bollenputze oder gemusterte Putze sind unzulässig.

Die **Farbgebung** ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Für **Putzanstriche** sollen Kalk- oder Mineralfarben verwendet werden.

Folgende **Farbtöne** dürfen bei Fassadenanstrichen nicht verwendet werden:

- Reines Weiß oder sehr helle Töne ( Remissionswert von 80 - 100 )
- Reines Schwarz oder sehr dunkle Töne ( Remissionswerte von 0 - 15 )

## 2.3 Dachform, Dachneigung

( § 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO )

Die im Plan eingeschriebenen **Dachform und Dachneigung** sind einzuhalten.

**Andere Dachformen** ( z.B. Pultdach, Scheddach, Flachdach ) können ausnahmsweise und nur mit vorheriger Zustimmung der Genehmigungsbehörde zugelassen werden.

## 2.4 Dachgestaltung

( § 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO )

Die **Dächer der Hauptgebäude** sind symmetrisch auszuführen.

Die **Dachflächen** sind mit roten bis rot-braunen Dachziegeln oder Dachsteinen einzudecken. Asbest- oder Faserzementplatten sind nicht zulässig. Dies gilt auch bei Neueindeckung bestehender Gebäude und für Dachgauben.

**Dachüberstände** müssen an allen Seiten mindestens 0,70 m betragen.

**Liegende Dachfenster** sind nur als Ausnahme mit maximal 1,00 m<sup>2</sup> Glasfläche zulässig.

**Anlagen zur Gewinnung von Sonnen- und Umweltenergie** müssen sich in Farbe, Gestaltung und Struktur der Dachdeckung anpassen. Sie sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

## 2.5 Dachgauben

( § 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO )

**Dachgauben** sind als Einzelgauben zulässig, entweder als Schlepp-, Dreiecks- oder Giebelgauben. Die Kombination verschiedener Dachaufbauten ist nicht zulässig

Bei **Schlepp- und Dreiecksgauben** darf die Höhe der Gaube, gemessen von Oberkante Dachhaut bis Oberkante Dachhaut Gaube nicht höher als 1,30 m sein.

Die Breite einer **Giebelgaube** darf höchstens 2,50 m betragen,

Die **Gesamtlänge** aller Gauben einer Dachseite darf nicht mehr als 1/3 der Dachlänge betragen.

Der **seitliche Abstand** der Dachgaube zum Ortgang muß mindestens 3,50 m betragen, zum First mindestens 1,50 m. Der Abstand zweier Gauben voneinander muß mindestens 1,00 m betragen.

**Dacheinschnitte** (negative Dachgauben ) sind nicht zulässig.

## 2.11 Gestaltung der Lager- und Stellplätze

**Lager- und Stellplätze** sind durch Bepflanzung abzuschirmen.

Bei Stellplatzflächen über 50 PKW-Einheiten ist zusätzlich zur äußeren Abschirmung mindestens alle 100 m<sup>2</sup> bzw. je 5 PKW-Einheiten ein hochwachsender Laubbaum zu pflanzen, soweit diese Flächen nicht durch Pflanzstreifen mit hochwachsenden Sträuchern gegliedert und begrünt werden.

## 2.12 Antennen

( § 73 Abs. 1 Nr. 3 LBO )

Es ist nur eine **Außenantenne** pro Gebäude zulässig. Wenn empfangstechnisch möglich, ist die Antenne innerhalb des Dachraumes unterzubringen.

Standort und Farbgebung von **Satellitenempfangsanlagen** sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Unter **Satellitenempfangsanlagen** sind einzelne Reflektorschalen ( Parabolantennen ), Planarantennen und die zugehörigen Tragkonstruktionen zu verstehen.

## 2.13 Schornsteine

**Schornsteine** sind möglichst im Firstbereich in Hausmitte anzuordnen.

Kunststoff- und Blechverkleidungen sowie profilierte Kaminabdeckungen sind unzulässig.

## 2.14 Mülltonnenstandplätze

( § 73 Abs. 1 Nr 5 LBO )

**Müllsammelbehälter** müssen pro Gebäude zusammengefaßt und optisch abgeschlossen untergebracht werden.

## 2.16 Überdachte Stellplätze

**Überdachte Stellplätze** sind als Holzkonstruktion zu erstellen. Sie dürfen an drei Seiten mit senkrechter Schalung geschlossen werden. Die Wände sind zu begrünen.

## 2.17 Garagenzufahrten

Die **Zufahrtsbreite** von Garagen darf pro Grundstück einmal maximal 5,00 m betragen.

Treffen Garagen an der Grundstücksgrenze zusammen, so ist ein Pflanzstreifen von mindestens 0,50 m zwischen den Einfahrten anzuordnen.

Die Zufahrten sind in Schotterrasen, Kies oder Pflaster, möglichst mit Rasenfuge auszuführen.

## 2.18 Wintergärten

Die bauliche Ausführung ist bei einer überwiegenden Verglasung in Holz oder Metall zu erstellen.

Grelle Farbtöne sind unzulässig. Für die Glaselemente sind stehende Formate zu verwenden.

## 2.19 Oberirdische Versorgungsleitungen

( § 73 Abs. 1 Nr. 4 LBO )

Alle zur Versorgung dienenden Leitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zu verkabeln.

## 2.20 Werbeanlagen

**Werbetafeln und Schriftzüge** sind grundsätzlich unzulässig. In Ausnahmefällen können un- beleuchtete Schilder in einer maximalen Größe von 0,70 auf 0,30 m an nur einer Hausseite im Bereich der Erdgeschoßfassade zugelassen werden.

## 3. Hinweise

- 3.1** Die **Höhenlage** der einzelnen baulichen Anlagen und Gebäude ist vor Einreichung des Baugesuches mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. ( § 11 Abs. 2 LBO )
- 3.2** Es wird empfohlen, sämtliche planerische und gestalterische Maßnahmen grundsätzlich mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.
- 3.3** Diesem Bebauungsplan liegen **amtliche Vermessungspläne** des Landesvermessungsamtes im Maßstab 1 : 500 zugrunde. Maßverzerrungen können durch Vervielfältigungen entstehen.
- 3.4** Sollten im Zuge der Baumaßnahmen **archäologische Fundstellen** ( z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä. ) angeschnitten oder Funde gemacht werden ( wie z.B. Scherben, Metallteile, Knochen ), ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Auf die Bestimmungen des § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.
- 3.5** Bei der Bepflanzung der nicht überbauten oder versiegelten Flächen ist auf die **Freihaltung von Kabeltrassen** zu achten.
- 3.6** Auf die Merkblätter " Bodenschutz bei der Bauleitplanung " und " Bodenschutz bei Bauarbeiten " des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz wird hingewiesen. Ihre Inhalte sind zu beachten.
- 3.7** Anfallender **Erdaushub** ist zu untersuchen und entsprechend der Ergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer sinnvollen Wiederverwertung zuzuführen.
- 3.8** Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß der Bauvorlagenverordnung dem Baugesuch ein **Begrünungsplan** hinzuzufügen ist.
- 3.9 Ordnungswidrigkeiten**  
( § 74 Abs. 1 LBO )

**Ordnungswidrig** nach § 74 Abs. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 73 LBO zuwiderhandelt.

## VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung wurde am 26.04.93 beschlossen  
und am 26.06.93 öffentlich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte am 26.08.93  
und in der Zeit vom 30.08.93 bis 10.09.93 durch Offenlage.  
~~war nicht erforderlich~~

Der Gemeinderat hat am 20.06.94 diesen Bebauungsplanentwurf  
in der Fassung vom 07.06.94 gebilligt  
und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde am 25.6.94 bekanntgemacht.  
Der Bebauungsplanentwurf vom 07.06.94 hat mit der Begründung vom 03.06.94  
vom Die, den 05.07.94 bis Fr, den 05.08.94 öffentlich ausgelegt.

Der Gemeinderat hat am ..... nach Abwägung ~~der~~  
eingegangenen Bedenken und ~~Anregungen~~ die Änderung des  
Planentwurfs ~~und seine~~ erneute öffentliche Auslegung  
beschlossen.

Die zweite öffentliche Auslegung wurde am ..... bekanntgemacht.  
Das am ..... geänderte Planexemplar ~~hat~~  
mit der am ..... ~~ergänzten~~ Begründung  
vom ..... den ..... bis ..... den ..... ausgelegt.

Der Gemeinderat hat am 14.11.1994  
den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Leutkirch ....., den 28.11.1994 .....,  
gez: Baumann .....,  
(Oberbürgermeister)

Das Genehmigungs-/Anzeigeverfahren wurde durch das Regierungspräsidium  
mit Erlaß vom 20.01.1997 Nr. 22-31/2511.2-1-059/94 abgeschlossen.

Ausfertigung:  
Der textliche und zeichnerische Inhalt  
dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem  
Satzungsbeschluß vom 14.11.1994 überein.  
Das Verfahren wurde ordnungsgemäß  
durchgeführt.

Leutkirch ....., den 28.01.1997 .....,  
gez: Baumann .....,  
(Oberbürgermeister)

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung  
vom 01.02.1997 wurde der Bebauungs-  
plan rechtsverbindlich.

Leutkirch ....., den 03.02.1997 .....

gez: i.V. Schmid .....,  
(Amtsleiter)

Diese Abschrift stimmt mit der  
Planurkunde überein.

....., den .....

.....  
(Amtsleiter)